

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt – die Strafbarkeit des § 266a StGB

Referent: RA/FAStrafR Stefan-Marc Rehm, Wuppertal

In den letzten Jahren sind die Verurteilungen von Arbeitgebern wegen strafbaren Handlungen des § 266a StGB deutlich angestiegen. Dies liegt insbesondere daran, dass Arbeitgeber in finanziellen Notlagen häufig zunächst versuchen, den normalen Betrieb am Leben zu erhalten: Gehälter bezahlen, Arbeitsmaterial beschaffen, Rechnungen von Zulieferern bezahlen, usw. Oftmals kommt es dann vor, dass Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden, da diese offenen Forderungen den Betrieb aus Sicht der Arbeitgeber zunächst nicht gefährden.

Die gefährlichen Konsequenzen: strafrechtliche, sozialrechtliche und steuerliche Sanktionen bis hin zum finanziellen Ruin des Unternehmens. Die Haftungskette, die durch das Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgelt entsteht, ist immens. Insbesondere in der aktuellen Corona-Krise befinden sich bereits viele Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, sodass zu erwarten ist, dass die Strafverfahren nach § 266a StGB zunehmen werden. Für Strafverteidiger ist es daher unerlässlich, sich nicht nur mit der Systematik und den Tatbestandsvoraussetzungen des § 266a StGB auseinanderzusetzen, sondern auch die damit verbundenen arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Konsequenzen zu kennen.

Seminarinhalt:

In diesem Seminar lernen Sie intensiv die **Voraussetzungen des § 266a StGB** kennen. Ihnen werden **aktuelle Entscheidungen** vorgestellt und mit Hilfe von Praxisfällen komplizierte Fallkonstellationen aufgeklärt.

Sie erhalten einen Einblick in die damit verbundene **Thematik der Scheinselbstständigkeit** und **Schwarzarbeit** sowie der **Steuerhinterziehung**.

Im Anschluss können Sie Ihre individuellen Fragen und Fälle mit dem Dozenten besprechen.

Im Hinblick auf die aktuellen Entscheidungen die Gegenstand des Seminars sein werden, richtet sich der Inhalt der Bescheinigung nach § 15 FAO an nach dem aktuellen Stand des Seminars!!

Bei dem Vortrag handelt es sich um ein und dieselbe Fortbildungsveranstaltung mit netto 7,5 Stunden Fortbildung, die sich auf je drei Seminareinheiten á 2,5 Stunden zuzüglich einer Pause von 15 Minuten pro Einheit aufteilen.

Dieses Seminar wird online jedoch insgesamt an vier verschiedenen Terminen angeboten (Seminar 1 – 4), sodass der/die Teilnehmerin bei Verhinderung einen Teil auch in einem anderen Seminarblock nachholen kann.

Das bedeutet:

Wer zB bei Seminar 1) alle drei Termine wahrnimmt, hat diese 7,5 Stunden erfüllt und erhält seine Fortbildungsbescheinigung. Wer zB bei Seminar 1) für Teil 2 am 9.03.2020 nicht abkömmlich ist, kann diesen Teil 2 auch in einem anderen Seminarblock nachholen, zB Teil 2 in Seminar 3) am 17.05.2021.

Die Teilnahmebestätigung nach § 15 FAO wird erst ausgestellt, wenn der/die Teilnehmerin an allen drei Teilen des Vortrages teilgenommen hat.

Seminar 1:

- 02.02.2021 / 16-19 Uhr - Teil 1
- 09.03.2021 / 15-18 Uhr - Teil 2
- 16.04.2021 / 15-18 Uhr - Teil 3

Seminar 2:

- 26.02.2021 / 15-18 Uhr - Teil 1
- 31.03.2021 / 15-18 Uhr - Teil 2
- 29.04.2021 / 15-18 Uhr - Teil 3

Seminar 3:

- 03.05.2021 / 9-12 Uhr - Teil 1
- 17.05.2021 / 9-12 Uhr - Teil 2
- 02.06.2021 / 9-12 Uhr - Teil 3

Seminar 4:

- 10.05.2021 / 9-12 Uhr - Teil 1
- 26.05.2021 / 9-12 Uhr - Teil 2
- 09.06.2021 / 9-12 Uhr - Teil 3